

## Beschlussvorlage

**Betreff:**

**Endgültige Herstellung und Widmung der öffentlichen Straße „Knopfweg“**

**Beratungsfolge:**

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	21.04.2026	nicht öffentlich
Gemeinderat	06.05.2026	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Technischen Ausschusses folgenden Beschluss:

1. Die Straße „Knopfweg“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 790 der Gemarkung Mosbach vom Fußweg „Knopfgässlein“ (Flst.Nr. 2843 und 2843/1) bis zur Einmündung in den Lohrtalweg (wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet) ist mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung am 08.04.2025 endgültig im Sinne von § 4 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt. Die Erschließungsbeitragsschuld entsteht mit Bekanntgabe der Widmung nach Ziffer 2.
2. Die Straße „Knopfweg“ wird in der sich aus Ziffer 1 ergebenden Ausdehnung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße eingestuft, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient (Ortsstraße gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Herstellung und Entstehung der Erschließungsbeitragsschuld nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes sowie die Widmung nach § 5 Abs. 4 des Straßengesetzes öffentlich bekannt zu machen.

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 28.04.2021 die Herstellung der Straße „Knopfweg“ zwischen dem Fußweg „Knopfgässlein“ und der Einmündung in den Lohrtalweg entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs sowie den Anforderungen öffentlicher und privater Belange nach Maßgabe einer Ausbauplanung beschlossen. Die Maßnahme ist inzwischen ausgeführt und mit den beteiligten Firmen abgerechnet. Die Straße wurde gemäß Bauprogramm (Ausbauplanung) hergestellt und erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 4 der städtischen Erschließungsbeitragsatzung. Die endgültige Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts fand ihren Abschluss mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung am 08.04.2025. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung sowie der Entstehung der Beitragsschuld nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Da die Straße nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes angelegt wurde, ist eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr erforderlich. Gleichzeitig erfolgt die Einstufung als Gemeinestraße und Ortsstraße. Die Widmung ist nach § 5 Abs. 4 des Straßengesetzes als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Widmung wird die Eigenschaft als öffentliche Straße begründet und die formale Voraussetzung für die Entstehung der Erschließungsbeitragschuld geschaffen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung.

**Anlagen:**

Lageplan